XXIX. Militärangelegenheiten.

A. Normative Bestimmungen.

a) In Bezug auf das Heer und die Landwehr.

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 4. Mai, Z. XIV/259, genügen zum Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährigen Präsenzdienst (§ 69 : 4, lit. b, der Wehrvorschriften, I. Teil) auch gerichtlich oder notariell im Inlande beglaubigte Abschriften der bezüglichen Studiennachweise. Die von im Auslande sich aufhaltenden Wehrpflichtigen beigebrachten abschriftlichen Nachweise bedürfen lediglich der Beglaubigung seitens einer k. u. k. Vertretungsbehörde.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit Erlaß vom 28. Mai, Z. XVI/291, im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium die Bestimmung des § 65 : 9, zweiter Absatz der Wehrvorschriften, I. Teil, wonach Aspiranten, welche im Laufe der Befähigungsprüfung zum Einjährig-Freiwilligen zurückgetreten sind, diese Prüfung erst nach Ablauf eines vollen Jahres wiederholen dürfen, dahin erläutert, daß diese Verfügung auf Aspiranten, welche die Prüfung erwiesenermaßen infolge Erkrankung abbrechen mußten, dann nicht anzuwenden ist, wenn sie aus jenen Gegenständen, aus welchen sie bis dahin die Prüfung bereits abgelegt hatten, entsprechende Kenntnisse nachgewiesen haben. In diesen Fällen kann den Aspiranten, wenn sie darum bitten, die Ablegung der Prüfung im nächstfolgenden Monate, bezw. zu dem ihrer Genesung unmittelbar folgenden Prüfungstermin bewilligt werden. Eine weitere Hinausschiebung des Termines für die Prüfung vor Ablauf eines vollen Jahres ist nicht statthaft. Diese Prüfung ist aus sämtlichen Gegenständen abzulegen, es wäre denn, daß der Aspirant bei der erstmaligen Prüfung diese bis auf einen Gegenstand abgelegt und mit Erfolg bestanden hat. Im letzteren Falle kann die nachträgliche Prüfung auf diesen einen Gegenstand eingeschränkt werden. Prüfungswerbern, welche erst nach dem 1. März jenes Jahres, in welchem sie das 21. Lebensjahr vollenden, erneuert zur Prüfung gelangen würden, kann im Hinblicke auf die strikten Bestimmungen des § 25, erster Absatz, lit. c, des Wehrgesetzes, die Ablegung dieser Prüfung nicht mehr bewilligt werden.

Gemäß Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 2. Juni, Z. XIV/250, wurde das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten

des Inlandes (Beilage IIa zu § 64 W.-V., I. Teil) wie folgt abgeändert: Bei der „K. k. Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien" und bei der „K. k. Kunstgewerbeschule in Prag" ist die Jahrgangszahl zu streichen und dafür in die Anmerkung für beide Schulen einzutragen: „Ein Triennium an der allgemeinen Abteilung oder an einer der Fach- oder Spezialschulen ohne Unterschied, ob ein Teil des Trienniums an der allgemeinen, der übrige Teil aber an einer der Fach- oder Spezialschulen zurückgelegt worden ist."

Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Juli, Z. II/1512, hat das k. k. Finanzministerium gestattet, daß von der Einhebung der Stempelgebühren für etwa ungestempelte, mit einem Armutszeugnisse belegte, bezw. mit der Mittellosigkeitsbestätigung der Gemeindevorstehung versehene Gesuche um Enthebung von der Waffenübung oder um deren Verlegung auf einen den Erwerbsverhältnissen der Einberufenen entsprechenden Zeitpunkt abgesehen werde.

Hinsichtlich der Inanspruchnahme der Militär-(Landwehr)ärzte seitens der nichtaktiven Mannschaft und der Reserve-(n.-a. Landwehr)gagisten zur ärztlichen Untersuchung und Ausfertigung militärärztlicher Zeugnisse aus Anlaß militärischer Einberufungsbefehle hat das k. u. k. 2. Korps- und Landwehrkommando folgende Anordnungen erlassen:

1. Zur ärztlichen Untersuchung der in den Standorten der Ergänzungsbezirkskommandos des Heeres und der Landwehr sich aufhaltenden nichtaktiven Mannschaft, welche wegen Krankheit und damit verbundener Transportunfähigkeit zum Präsenzdienste, zur militärischen Ausbildung, zur Waffenübung oder zur Ergänzung des Heeres und der Landwehr auf den Kriegsstand nicht einzurücken vermag, dann zur Untersuchung der krankheitshalber um Enthebung von der Waffen-(Dienst)übung bittlich werdenden Mannschaft und zur Ausfertigung der bezüglichen militärärztlichen Zeugnisse ist gemäß Punkt 61 des Reglements für den Sanitätsdienst im k. u. k. Heere (Nr. 13), I. Teil, über fallweisen Auftrag des Ergänzungsbezirkskommandanten der Chefarzt des betreffenden Ergänzungskommandos des Heeres, bezw. der Landwehr berufen.

2. In den übrigen Militär-(Landwehr)stationen hat das Militär-(Landwehr)stationskommando einen Militär-(Landwehr)arzt zu bestimmen, der über fallweisen Auftrag des Militär-(Landwehr)stationskommandos die ärztliche Untersuchung der hiezu sich meldenden nichtaktiven Mannschaft vorzunehmen hat.

Die betreffenden Militär-(Landwehr)stationskommandos haben diesen Militär-(Landwehr)arzt am 1. Jänner eines jeden Jahres dem Korpskommando, bezw. dem Landwehrkommando namhaft zu machen. In jenen Militärstationen, in welchen sich kein aktiver Landwehrarzt befindet, ist die ärztliche Untersuchung von Personen der Landwehr durch den Militärarzt des Heeres vorzunehmen.

3. Unmittelbar bei den zur Untersuchung berufenen oder bei anderen Militär-(Landwehr)-ärzten sich meldende nichtaktive Mannschaft ist an den Ergänzungsbezirkskommandanten, bezw. an das Militär-(Landwehr)stationskommando zu weisen.

4. Auf Gagisten in der Reserve und der nichtaktiven Landwehr haben vorstehende Bestimmungen gleiche Anwendung zu finden.

5. Im Sinne der Bestimmungen des § 33:7 und § 38:5 der Wehrvorschriften, II. Teil, können die Ergänzungsbezirkskommandos Kranken den Aufschub der militärischen Ausbildung, bezw. die Enthebung von der Waffen-(Dienst)übung bewilligen, wenn diese ein nach § 5:7 derselben Vorschriften ausgefertigtes ärztliches Zeugnis beibringen, welches die Übungsunfähigkeit zweifellos nachweist. Der Nachweis der Transportunfähigkeit ist zum Aufschub der militärischen Ausbildung und zur Enthebung von der Waffenübung in der Regel nicht erforderlich.

Es ist aber Pflicht der Ergänzungsbezirkskommandos, in zweifelhaften oder bedenklichen Fällen den Aufschub, bezw. die Enthebung zu verweigern und die Gesuchsteller, soferne sie transportfähig sind, zur unbedingten Einrückung anzuweisen. Bei Gagisten in der Reserve und in der nichtaktiven Landwehr wird das Korpskommando, bezw. das Landwehrkommando den gleichen Vorgang beobachten.

6. Bei der im Bereiche von Militär-(Landwehr)stationen sich aufhaltenden nichtaktiven Mannschaft und den im gleichen Verhältnisse befindlichen Reserve-(nichtaktive Landwehr)gagisten darf von der Beibringung des in den Wehrvorschriften (§§ 5:7, 33:7, 38:5 und 43:11 des II. Teiles, §§ 26:12, 28:4, 39:3 und 30:9 des III. Teiles) vorgeschriebenen militär(landwehr)-ärztlichen Zeugnisses grundsätzlich nicht abgesehen werden.

b) In Bezug auf den Landsturm.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 24. Mai, Z. IX/761, angeordnet, daß von nun an die Landsturmbezirks(Expositurs)kommandos in allen Landsturmangelegenheiten mit den für Gagistenposten im Landsturme designierten Personen des Zivilstandes nicht mehr unmittelbar, sondern im Wege der politischen Bezirksbehörden schriftlich zu verkehren haben.

B. Ergänzung des Heeres und der Landwehr.

a) Stellung der Einheimischen.

Zur Stellung gelangten im Berichtsjahre die Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1886, 1885 und 1884.

Um Zuerkennung einer Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht im Sinne der Bestimmungen der §§ 31—34 des Wehrgesetzes (für Kandidaten des geistlichen Standes und ausgeweihte Priester, Lehrer und Lehramtskandidaten, Besitzer ererbter Landwirtschaften und Familienerhalter) haben vor Beginn der Hauptstellung im Berichtsjahre 297 Mann angesucht.

Diese Begünstigung besteht im allgemeinen in der Widmung für die Ersatzreserve und in der Befreiung von der Einberufung zur ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung im Frieden (Wehrgesetz § 12, 4. Absatz); bei Kandidaten und Zöglingen des geistlichen Standes überdies in der Enthebung von der militärischen achtwöchentlichen Ausbildung, von den periodischen Waffenübungen und von den Kontrollversammlungen, bei den ausgeweihten Priestern und Seelsorgern (bezw. Hilfsseelsorgern und Professoren mit geistlichem Charakter) in der Übersetzung aus dem Stande der Ersatzreserve in die Evidenz derselben.

An Stelle der Widmung für die Ersatzreserve tritt bei Lehramtszöglingen im vierten Jahrgange und bei den auf die Übersetzung in die Ersatzreserve keinen Anspruch besitzenden Familienerhaltern, welche aber einer besonderen Berücksichtigung teilhaftig werden sollen (§§ 52 und 60 der Wehrvorschriften, I. Teil), die dauernde Beurlaubung ein. Lehramtszöglinge jedoch verbleiben nur bis Ende Dezember des Stellungsjahres dauernd beurlaubt und haben bis zu dieser Zeit nachzuweisen, daß sie das Zeugnis der Reife sowie eine systemisierte Lehrstelle erlangt haben. Nach Beibringung dieses Nachweises werden sie dann endgültig in die Ersatzreserve übersetzt. Kann dieser Nachweis aber nicht erbracht werden, so sind sie zu dem ihnen obliegenden Präsenzdienste heranzuziehen (§ 52:4 der Wehrvorschriften, I. Teil).

Von den 297 Stellungspflichtigen, welche um eine der vorerwähnten Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrdienstpflicht ansuchten, waren 13 Kandidaten des geistlichen Standes, 146 Lehrer und 138 Familienerhalter.

Ansuchen um Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes wurden 1689 eingebracht.

Von den neu eingereihten Rekruten wurden nachträglich aus Familienrücksichten 110 in die Ersatzreserve übersetzt und weiters 186 Mann wegen Kriegsdienstuntauglichkeit aus dem Militärverbande entlassen.

b) Stellung der Fremden.

Nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes hat sich jeder Stellungspflichtige, der zum Erscheinen bei der nächstbevorstehenden regelmäßigen Stellung verpflichtet ist, im Monate November des vorangehenden Jahres bei dem Gemeindevorstande seines Heimats- oder Aufenthaltsortes zu melden.

Von den in Wien wohnhaften Fremden haben sich im Berichtsjahre 15.276 zur Stellung gemeldet; hievon stellten 11.812 gleichzeitig das Ansuchen, ihrer Stellungspflicht in Wien nachkommen zu dürfen.

Um eine rasche Abwicklung des Stellungsgeschäftes zu erzielen, wurden zwei Kommissionen für die Hauptstellung bestellt, welche gleichzeitig tätig waren und zwar beide für die einheimischen und die fremden Stellungspflichtigen. Nach der Hauptstellung fanden zu den durch das Gesetz bestimmten Terminen regelmäßig die Nachstellungen vor der ständigen Stellungskommission statt.

C. Evidenzhaltung der nicht aktiven Mannschaft des Heeres und der Landwehr.

Von der nicht aktiven Mannschaft wurden 56.854 Anmeldungen, 37.217 Abmeldungen, 40.303 Wohnungsänderungsanzeigen, daher im ganzen 134.374 Anzeigen erstattet. Die Zahl der unmittelbar in der Zentrale behufs Zustellungsveranlassung eingelangten Einberufungskarten betrug im Berichtsjahre 18.513; hievon entfielen auf Einberufungen: zur aktiven Dienstleistung 3652, zur Waffenübung 14.861.

Kontrollversammlungen der nicht aktiven Mannschaft des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr fanden zufolge Erlasses des k. k. Landesverteidigungs-Ministeriums vom 17. August (Pr.-Nr. 367/XIV) im Berichtsjahre nicht statt.

Von den magistratischen Bezirksämtern wurden 26.605 Geschäftsstücke behufs Vormerkung im Evidenzkataster und zur Bekanntgabe der Meldungsdaten an die Abteilung für Evidenzhaltung der nicht aktiven Mannschaft eingesendet und von dieser termingemäß der entsprechenden Behandlung zugeführt.

D. Landsturm.

Mit dem Gesetze vom 10. Mai 1894, R.-G.-Bl. Nr. 83, und der Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 12. September 1905, R.-G.-Bl. Nr. 147, wurde verfügt, daß alle jene Landsturmpflichtigen, welche Angehörige des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr (einschließlich deren Ersatzreserven) oder der Gendarmerie gewesen sind sowie sonstige Landsturmpflichtige, welche für den Fall der Aufbietung des Landsturmes zu besonderen Dienstleistungen designiert werden, sich einmal in jedem Jahre bei den hiezu berufenen Behörden vorzustellen (zu melden) haben. Im hierortigen Verwaltungsgebiete wurde für diese Vorstellung (Meldung) die Zeit vom 1. bis 31. Oktober festgesetzt. Die Entgegennahme der Meldungen erfolgte bei den magistratischen Bezirksämtern durch Organe der konskriptionsämtlichen Abteilungen.

Bei der Entgegennahme der Vorstellung (Meldung) wurden über die erschienenen Landsturmpflichtigen Meldeblätter verfaßt und nach Ablauf des Meldetermines an die Zentrale (Konskriptionsamt) eingesendet. Die Meldeblätter über Fremde, beziehungsweise jene der nach den Ländern der ungarischen Krone zuständigen Landsturmpflichtigen wurden dem k. k. Landsturm-Bezirkskommando Nr. 1 zugemittelt, jene der nach Tirol und Vorarlberg zuständigen Landsturmpflichtigen wurden direkt den heimatzuständigen politischen Behörden eingesandt. Die Meldeblätter über Einheimische wurden doppelt verfaßt, eines der Parien dem Landsturm-Bezirkskommando Nr. 1 übermittelt, aus den anderen wie bisher der Landsturmmeldekataster gebildet. Durch Vergleichung desselben mit jenem aus dem Jahre 1906 ergab sich, daß in 1603 Fällen Landsturmpflichtige der Meldepflicht für das Jahr 1907 nicht entsprochen haben. Hievon wurden die magistratischen Bezirksämter zur Einleitung der Strafamtshandlung im Sinne des § 12 der oben erwähnten Ministerialverordnung verständigt.

E. Einquartierungs- und Vorspannsangelegenheiten.

a) Einquartierungsangelegenheiten.

Nach den Gesetzen vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93, beziehungsweise vom 25. Juni 1895, R.-G.-Bl. Nr. 100, haftet die Verpflichtung zur Beistellung der von dem stehenden Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr und dem Landsturme benötigten Unterkünfte und Nebenerfordernisse auf dem Besitze des Hauses, beziehungsweise auf dem Besitze sonstiger zu Bequartierungszwecken angeforderten Räumlichkeiten.

Nach dem Gesetze ist die Einquartierung in Bezug auf deren Dauer:

a) eine bleibende, wenn sie auf Grund der stabilen Friedens-Dislokationen stattfindet;

b) eine vorübergehende, wenn sie bei Märschen oder überhaupt aus vorübergehenden Anlässen eintritt.

In Bezug auf die Art der Unterkunft ist die Einquartierung:

a) eine gemeinsame, wenn in einem und demselben Gebäude die Unterkünfte für mindestens eine halbe Kompagnie oder eine ähnliche taktische Unterabteilung beigestellt werden, sonst

b) eine Einzeln-Einquartierung.

Die Gemeinde Wien hat mit Statthalterei-Genehmigung vom 19. März 1852, Z. 8885, bereits seit 1. November 1852 die Haus- und Realitätenbesitzer von der Naturalquartierleistung in gewöhnlichen Fällen gegen Einhebung einer Umlage, die im Berichtsjahre, gleichwie in den Vorjahren, $^1/_{10}$ Heller von der richtiggestellten Mietzinskrone betrug, enthoben und für die Beistellung der angesprochenen Unterkünfte und Nebenerfordernisse auch in diesem Jahre in nachstehender Weise Vorsorge getroffen:

Die bleibende gemeinsame Einquartierung wurde in der der Gemeinde gehörigen Krimskyschen Notkaserne im III. Bezirke, Baumgasse Nr. 37, durchgeführt. In diesem Gebäude waren Teile des k. u. k. Korps-Artillerie-Regimentes Nr. 2 disloziert und wurden, auf Mann bezw. Pferd und Tag berechnet, 108.770 Mannschaftsunterkünfte, 86.158 Unterkünfte für Pferde sowie sonstige Räumlichkeiten und Nebenerfordernisse beigestellt.

Für die bleibende Einzeln-Einquartierung wurde, wie in den Vorjahren, durch Miete der erforderlichen Wohnungen und Zimmer vorgesorgt. Es wurden 12.130 Zimmer für je 2 ledige Unteroffiziere, auf Zimmer und Tag berechnet, und 805 Wohnungen für verheiratete Unteroffiziere, auf Wohnung und Vierteljahr berechnet, gemietet.

Eine vorübergehende gemeinsame Einquartierung fand für das k. k. Landwehr-Infanterieregiment Nr. 24 vom 9. bis 16. August in der Naglerschen Realität im III. Bezirke statt, in welchem Falle außer der Beistellung von Nebenerfordernissen 529 Mann und 8 Pferde bequartiert waren.

Für die vorübergehende Einzeln-Einquartierung wurde durch Unterbringung der Anspruchberechtigten in Gasthöfen, mit deren Besitzern meist schon seit Jahren Verträge bestehen, oder durch Unterbringung der einzuquartierenden Personen und Pferde in sonstigen verfügbaren Wohn- und Stallräumen, mit deren Eigentümern fallweise Vereinbarungen getroffen wurden, vorgesorgt. Auch auf dem Zentralviehmarkte in St. Marx und auf dem städtischen Pferdemarkte im V. Bezirke wurden vorübergehende Einquartierungen von Mannschaft und Pferden durchgeführt.

Für die Beistellung an Unterkunft und sonstigen Nebenerfordernissen werden von der Militärverwaltung gesetzlich bestimmte Vergütungen gezahlt; zu einigen dieser Vergütungen leistet seit dem Jahre 1863 das Land Niederösterreich gesetzlich bestimmte Aufzahlungen.

b) Vorspannsangelegenheiten.

Die Bestimmungen über die Beistellung der Militärvorspann im Frieden sind im Gesetze vom 22. Mai 1905, R.-G.-Bl. Nr. 86, enthalten, welches mit 1. Juli 1905 in Rechtskraft trat. Laut § 6 dieses Gesetzes belastet die Verpflichtung zum Vorspanne mit gewissen im Gesetze angeführten Ausnahmen alle Besitzer von Zug-, Reit- oder Tragtieren und von Wägen. Die ärarische Gebühr beträgt nunmehr 24 h für 1 km und 1 Pferd; außerdem wird der beizustellende Wagen mit 4 h für jeden Kilometer vergütet.

Die Gemeinde Wien hat die Pferdebesitzer von der Naturalleistung entbunden und läßt die Vorspannsfuhren durch einen Kontrahenten besorgen. Zur Aufbringung der aus diesem Vertragsverhältnisse erwachsenden Kosten, welche durch die Einzahlungen des Militärs nicht vollständig gedeckt werden können, wird von den Pferdebesitzern eine Umlage eingehoben, die im Berichtsjahre mit 30 h per Jahr für jedes vorspannspflichtige Pferd festgesetzt war.

Von den im Berichtsjahre in Wien angezeigten 38.691 Pferden waren 37.733 vorspannspflichtig. Die Beistellung der Vorspannsfuhren wurde von der Wiener General-Omnibus-Kompagnie besorgt.

F. Militärtaxwesen.

Gemäß § 1 des Militärtaxgesetzes vom 13. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 70, waren im Berichtsjahre 45.886 in Wien heimatberechtigte Personen militärtaxpflichtig. Hievon wurden aus den Verzeichnissen der Militärtaxpflichtigen infolge Erwerbsunfähigkeit, Ablebens und Heimatrechtsänderung 914 Personen bleibend und 1349 Personen (darunter die in Evidenz zu haltenden Militärbeamten, die in vorübergehender Armenversorgung Stehenden und die Häftlinge) zeitlich ausgeschieden.

Mit Rücksicht auf die am 1. Jänner 1908 beginnende Wirksamkeit der Militärtaxgesetznovelle vom 10. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 30, hatte im Berichtsjahre außer der Bemessung für das Taxjahr 1906 auch jene für das Jahr 1907 zu erfolgen; erstere wurde am 8. April, letztere am 15. Oktober vorgenommen.

Am 8. April wurden 37.110, am 15. Oktober dagegen 39.712 Militärtaxpflichtige der Bemessung unterzogen und denselben nach den im § 3 des Militärtaxgesetzes festgesetzten 14 Tarifklassen von 2 bis 200 K zusammen 325.474 K beziehungsweise 413.928 K, im ganzen somit 739.402 K (einschließlich der von den Auslandspaßwerbern und Auswanderern erlegten Depots) an Militärtaxen vorgeschrieben. Zuzüglich der Rückstände aus früheren Jahren im Betrage von 349.001 K ergab sich sonach im Berichtsjahre eine Gesamttaxvorschreibung von 1,088.403 K, wovon 326.174 K einbezahlt und 10.896 K abgeschrieben wurden. Nach Abrechnung dieser Beträge von zusammen 337.070 K verblieb am Ende des Berichtsjahres ein Militärtaxrückstand von 751.333 K. Da jedoch in dieser Ziffer die gesetzlich erst Ende April 1908 zur Zahlung fällig werdenden, für das Jahr 1907 vorgeschriebenen Militärtaxen (362.182 K) inbegriffen waren, so betrugen die mit 31. Dezember 1907 faktisch aushaftenden Rückstände 389.151 K.

Diese Rückstände betreffen insbesondere die nach der XII., XIII. und XIV. Tarifklasse (mit 2, 4, bezw. 6 K) bemessenen Militärtaxpflichtigen, bei denen die mehrmals wiederholten Einbringungsversuche erfolglos blieben. In allen Fällen zweifellos nachgewiesener Uneinbringlichkeit wird bei der k. k. n.-ö. Statthalterei in Gemäßheit des Erlasses dieser Landesstelle vom 26. Juni 1893 die Abschreibung der Rückstände beantragt.

Die Anzahl der Exekutionsanzeigen betrug 3523.